

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 24.11.2014

AN/1650/2014

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	27.11.2014

Einstufung in Regelbedarfsstufe 3 SGB XII – Verfristung möglicher Rückforderungsansprüche

Sehr geehrter Herr Paetzold,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren zu setzen:

Das Bundessozialgericht entschied am 23.7.2014 (Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R), dass die generelle Einstufung von volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben, diese unzulässig benachteiligt. Das Gericht führt aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Betracht komme.

Dazu hat die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen:

Das schriftliche Urteil – und damit die Umstellung der Verwaltungspraxis - wird erst gegen Jahresende erwartet. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Rückforderungsansprüche für das Jahr 2013 nicht mit Beginn des Jahres 2015 erlöschen (§116a SGB XII)?

Müssen die Betroffenen von sich aus aktiv werden oder überprüft die Stadt die Bescheide automatisch?

Wenn eine Nachzahlung nur auf Antrag der Betroffenen gewährt wird: Wie sind die Fristen und wie kommen die Betroffenen an ein Antragsformular?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Michael Weisenstein
Fraktionsgeschäftsführer

